

Personalstatut



Vereinte Nationen • New York, 2014



ST/SGB/2014/2

1. Januar 2014

Bulletin des Generalsekretärs

Personalstatut

Der Generalsekretär trifft folgenden Erlass betreffend das von der Generalversammlung im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen erlassene Personalstatut der Vereinten Nationen:

Abschnitt 1

Überarbeitete Fassung des Personalstatuts

1.1 Mit ihrer Resolution 68/252 beschloss die Generalversammlung, folgende Artikel des Personalstatuts zu ändern:

(a) Artikel 3.3 f) i), um klarzustellen, dass in dem Fall, in dem ein Bediensteter Anspruch auf Erstattung der auf sein Einkommen bei den Vereinten Nationen erhobenen nationalen Einkommensteuer hat, der Betrag der Erstattung keine Steuergutschriften umfasst, die auf die entrichtete Einkommensteuer angewandt wurden;

(b) Artikel 9.2, um dem Beschluss der Generalversammlung Rechnung zu tragen, das vorgeschriebene Ruhestandsalter für am oder nach dem 1. Januar 2014 ernannte Bedienstete auf 65 Jahre zu erhöhen.

1.2 Die überarbeitete Fassung des Personalstatuts, in der die genannten Änderungen berücksichtigt sind, ist diesem Bulletin beigelegt.

1.3 Die Bestimmungen der Charta, die das Personal betreffen, finden sich auf Seite v. Frühere Änderungen des Personalstatuts finden sich auf Seite vi.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

2.1 Das überarbeitete Personalstatut gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2014.

2.2 Mit dem Erlass dieses Bulletins wird das Bulletin des Generalsekretärs ST/SGB/2012/1 ungültig.

(Gezeichnet) Ban Ki-moon

Charta der Vereinten Nationen

Bestimmungen, die das Personal betreffen

Artikel 8

Die Vereinten Nationen schränken hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen nicht ein.

Artikel 97

Das Sekretariat besteht aus einem Generalsekretär und den sonstigen von der Organisation benötigten Bediensteten. Der Generalsekretär wird auf Empfehlung des Sicherheitsrats von der Generalversammlung ernannt. Er ist der höchste Verwaltungsbeamte der Organisation.

Artikel 100

1. Der Generalsekretär und die sonstigen Bediensteten dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten von einer Regierung oder von einer Autorität außerhalb der Organisation Weisungen weder erbitten noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die ihrer Stellung als internationale, nur der Organisation verantwortliche Bedienstete abträglich sein könnte.

2. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet sich, den ausschließlich internationalen Charakter der Verantwortung des Generalsekretärs und der sonstigen Bediensteten zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 101

1. Die Bediensteten werden vom Generalsekretär im Einklang mit Regelungen ernannt, welche die Generalversammlung erlässt.

2. Dem Wirtschafts- und Sozialrat, dem Treuhandrat und erforderlichenfalls anderen Organen der Vereinten Nationen werden geeignete ständige Bedienstete zugeteilt. Sie gehören dem Sekretariat an.

3. Bei der Einstellung der Bediensteten und der Regelung ihres Dienstverhältnisses gilt als ausschlaggebend der Gesichtspunkt, dass es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit zu gewährleisten. Der Umstand, dass es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen, ist gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 105

1. Die Organisation genießt im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds die Vorrechte und Immunitäten, die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind.

2. Vertreter der Mitglieder der Vereinten Nationen und Bedienstete der Organisation genießen ebenfalls die Vorrechte und Immunitäten, deren sie bedürfen, um ihre mit der Organisation zusammenhängenden Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrnehmen zu können.

3. Die Generalversammlung kann Empfehlungen abgeben, um die Anwendung der Absätze 1 und 2 im Einzelnen zu regeln, oder sie kann den Mitgliedern der Vereinten Nationen zu diesem Zweck Übereinkommen vorschlagen.

Frühere Änderungen des Personalstatuts

Das Personalstatut der Vereinten Nationen wurde nach Artikel 101 der Charta von der Generalversammlung mit Resolution 590 (VI) vom 2. Februar 1952 erlassen und danach mit folgenden Resolutionen geändert: Resolutionen 781 (VIII) und 782 (VIII) vom 9. Dezember 1953, Resolution 882 (IX) vom 14. Dezember 1954, Resolution 887 (IX) vom 17. Dezember 1954, Resolution 974 (X) vom 15. Dezember 1955, Resolution 1095 (XI) vom 27. Februar 1957, Resolutionen 1225 (XII) und 1234 (XII) vom 14. Dezember 1957, Resolution 1295 (XIII) vom 5. Dezember 1958, Resolution 1658 (XVI) vom 28. November 1961, Resolution 1730 (XVI) vom 20. Dezember 1961, Resolution 1929 (XVIII) vom 11. Dezember 1963, Resolution 2050 (XX) vom 13. Dezember 1965, Resolution 2121 (XX) vom 21. Dezember 1965, Resolution 2369 (XXII) vom 19. Dezember 1967, Resolutionen 2481 (XXIII) und 2485 (XXIII) vom 21. Dezember 1968, Resolution 2742 (XXV) vom 17. Dezember 1970, Resolution 2888 (XXVI) vom 21. Dezember 1971, Resolution 2990 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, Resolution 3008 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, Resolution 3194 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, Resolutionen 3353 (XXIX) und 3358 B (XXIX) vom 18. Dezember 1974, Resolution 31/141 B vom 17. Dezember 1976, Resolution 32/200 und Beschluss 32/450 B vom 21. Dezember 1977, Resolution 33/119 vom 19. Dezember 1978, Beschluss 33/433 vom 20. Dezember 1978, Resolution 35/214 vom 17. Dezember 1980, Beschluss 36/459 vom 18. Dezember 1981, Resolution 37/126 vom 17. Dezember 1982, Resolution 37/235 C vom 21. Dezember 1982, Resolution 39/69 vom 13. Dezember 1984, Resolutionen 39/236 und 39/245 vom 18. Dezember 1984, Beschluss 40/467 vom 18. Dezember 1985, Resolutionen 41/207 und 41/209 vom 11. Dezember 1986, Resolutionen 42/221 und 42/225 vom 21. Dezember 1987, Resolution 43/226 vom 21. Dezember 1988, Resolution 44/185 vom 19. Dezember 1989, Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, Resolutionen 45/241 und 45/251 vom 21. Dezember 1990, Resolution 45/259 vom 3. Mai 1991, Resolution 46/191 vom 20. Dezember 1991, Resolution 47/216 vom 12. März 1993, Resolution 47/226 vom 30. April 1993, Resolutionen 48/224 und 48/225 vom 23. Dezember 1993, Resolutionen 49/222 und 49/223 vom 23. Dezember 1994, Resolution 49/241 vom 6. April 1995, Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996, Resolution 52/216 vom 22. Dezember 1997, Resolution 52/225 vom 4. Februar 1998, Resolution 52/252 vom 8. September 1998, Resolution 54/238 und Beschluss 54/460 vom 23. Dezember 1999, Resolution 55/223 vom 23. Dezember 2000, Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, Resolution 56/244 vom 24. Dezember 2001, Resolution 57/285 vom 20. Dezember 2002, Resolution 57/310 vom 18. Juni 2003, Resolution 58/265 vom 23. Dezember 2003, Resolution 59/268 vom 23. Dezember 2004, Resolutionen 60/238 und 60/248 vom 23. Dezember 2005, Resolution 61/239 vom 22. Dezember 2006, Resolution 62/227 vom 22. Dezember 2007, Resolution 63/271 vom 7. April 2009 und Resolution 66/234 vom 24. Dezember 2011 und Resolution 68/252 vom 27. Dezember 2013.

Personalstatut der Vereinten Nationen

Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
Anwendungsbereich und Zweck.....	6
I. Pflichten, Obliegenheiten und Vorrechte	6
II. Stellenbewertung und Einstufung des Personals.....	10
III. Gehälter und damit zusammenhängende Zulagen	10
IV. Ernennung und Beförderung.....	14
V. Jahresurlaub und Sonderurlaub	15
VI. Soziale Sicherheit	15
VII. Reise- und Umzugskosten	16
VIII. Beziehungen zwischen Leitung und Personal	16
IX. Ausscheiden aus dem Dienst	16
X. Disziplinarmaßnahmen	18
XI. Beschwerden.....	18
XII. Allgemeine Bestimmungen.....	18
 Anhänge	
I. Gehaltstabellen und damit zusammenhängende Vorschriften.....	20
II. Ernennungsschreiben.....	24
III. Kündigungsentschädigung	25
IV. Heimkehrbeihilfe	27

Personalstatut der Vereinten Nationen

Anwendungsbereich und Zweck

Das Personalstatut regelt die grundlegenden Beschäftigungsbedingungen und die grundlegenden Rechte, Pflichten und Obliegenheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen. Es umschreibt die allgemeinen Grundsätze der Personalpolitik für die personelle Besetzung und die Verwaltung des Sekretariats. Für die Zwecke dieses Statuts beziehen sich die Ausdrücke „Sekretariat der Vereinten Nationen“, „Bedienstete“ und „Personal“ auf alle Bediensteten des Sekretariats im Sinne des Artikels 97 der Charta der Vereinten Nationen, deren Beschäftigung und Vertragsverhältnis durch ein Ernennungsschreiben im Einklang mit den von der Generalversammlung gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Charta erlassenen Regelungen festgelegt werden. Der Generalsekretär als der höchste Verwaltungsbeamte erlässt in einer Personalordnung die nach seinem Dafürhalten erforderlichen, mit diesen Grundsätzen im Einklang stehenden Bestimmungen und sorgt für deren Anwendung.

Abschnitt I Pflichten, Obliegenheiten und Vorrechte

Artikel 1.1 Rechtsstellung der Bediensteten

a) Die Bediensteten sind internationale Beamte. Ihre Verantwortlichkeiten als Bedienstete sind nicht nationaler, sondern ausschließlich internationaler Natur.

b) Die Bediensteten geben vor dem Generalsekretär oder seinem bevollmächtigten Vertreter die folgende schriftliche Erklärung ab:

„Ich erkläre feierlich und gelobe, das mir anvertraute Amt als internationaler Beamter der Vereinten Nationen getreu, verschwiegen und gewissenhaft auszuüben, dieses Amt im ausschließlichen Interesse der Vereinten Nationen auszuüben und auch mein Verhalten danach auszurichten und bei der Wahrnehmung meiner Pflichten von einer Regierung oder einer anderen Stelle außerhalb der Organisation Weisungen weder einzuholen noch entgegenzunehmen.“

Ich erkläre außerdem feierlich und gelobe, die Pflichten zu beachten, die mir auf Grund des Personalstatuts und der Personalordnung obliegen.“

c) Der Generalsekretär gewährleistet die Achtung der in der Charta und im Personalstatut und in der Personalordnung sowie in den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung festgelegten Rechte und Pflichten der Bediensteten.

d) Der Generalsekretär trägt dafür Sorge, dass der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Festlegung der Beschäftigungsbedingungen die Notwendigkeit ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zu gewährleisten.

e) Das Personalstatut findet auf alle Bediensteten aller Besoldungsgruppen Anwendung, einschließlich der Bediensteten der gesondert finanzierten Organe, deren Anstellung nach der Personalordnung geregelt ist;

f) Die Vorrechte und Immunitäten, die die Vereinten Nationen auf Grund des Artikels 105 der Charta genießen, werden im Interesse der Organisation eingeräumt. Diese Vorrechte und Immunitäten entbinden die Bediensteten, die sie genießen, weder von der

Einhaltung der Gesetze und polizeilichen Vorschriften des Staates, in dem sie sich befinden, noch von der Erfüllung ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen. In allen Fällen, in denen sich ein Problem im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vorrechte und Immunitäten ergibt, hat der Bedienstete dies sofort dem Generalsekretär zu melden, der allein darüber entscheidet, ob diese Vorrechte und Immunitäten bestehen und ob sie im Einklang mit den anwendbaren Übereinkünften aufgehoben werden.

Artikel 1.2

Grundlegende Rechte und Pflichten der Bediensteten

Grundwerte

a) Die Bediensteten haben die in der Charta niedergelegten Grundsätze hochzuhalten und zu achten, namentlich den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die Bediensteten haben daher Respekt vor allen Kulturen zu zeigen; sie dürfen keine Person oder Gruppe von Personen diskriminieren oder in irgendeiner anderen Weise die ihnen übertragenen Befugnisse und Vollmachten missbrauchen.

b) Die Bediensteten müssen ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität unter Beweis stellen. Der Begriff der „Integrität“ umfasst unter anderem, aber nicht nur, Redlichkeit, Unparteilichkeit, Fairness, Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit in allen Fragen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit und ihrer Stellung;

Allgemeine Rechte und Pflichten

c) Die Bediensteten unterstehen dem Generalsekretär und können von ihm jedweder Tätigkeit oder Dienststelle der Vereinten Nationen zugeteilt werden. Bei der Wahrnehmung seiner Autorität hat der Generalsekretär unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände dafür zu sorgen, dass alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die notwendig sind, damit die Bediensteten die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen können.

d) Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten dürfen die Bediensteten von einer Regierung oder von einer anderen Stelle außerhalb der Organisation Weisungen weder einholen noch entgegennehmen.

e) Mit der Annahme der Ernennung verpflichten sich die Bediensteten, ihr Amt im ausschließlichen Interesse der Organisation auszuüben und auch ihr Verhalten danach auszurichten. Die Loyalität zu den in der Charta niedergelegten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ist eine grundlegende Pflicht aller Bediensteten auf Grund ihrer Stellung als internationale Beamte.

f) Die persönlichen Ansichten und Überzeugungen der Bediensteten, einschließlich ihrer politischen und religiösen Überzeugungen, bleiben zwar unverletzlich, doch müssen die Bediensteten sicherstellen, dass diese Ansichten und Überzeugungen sich nicht nachteilig auf ihre dienstlichen Pflichten oder die Interessen der Vereinten Nationen auswirken. Sie haben sich stets in einer Weise zu verhalten, die ihrer Stellung als internationale Beamte geziemt, und dürfen keine Tätigkeit ausüben, die mit der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Pflichten bei den Vereinten Nationen unvereinbar ist. Sie haben jede Handlung und insbesondere jede öffentliche Äußerung zu vermeiden, die ihrer Stellung oder der auf Grund dieser Stellung erforderlichen Integrität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit abträglich sein kann.

g) Die Bediensteten dürfen weder ihre amtliche Stellung noch die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen dazu nutzen, um sich oder Dritten, einschließlich Familienangehörigen, Freunden und Personen, denen sie gewogen sind, einen finanziellen oder sonstigen persönlichen Vorteil zu verschaffen. Auch dürfen sie ihre amtliche Stellung nicht aus persönlichen Gründen dazu nutzen, um anderen, denen sie nicht gewogen sind, zu schaden.

h) Die Bediensteten können ihr aktives Wahlrecht ausüben, haben jedoch sicherzustellen, dass jede politische Betätigung, der sie nachgehen, mit der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die ihre Stellung als internationale Beamte erfordert, vereinbar ist und keine Zweifel daran aufkommen lässt.

i) Die Bediensteten haben über alle dienstlichen Angelegenheiten strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Sie dürfen die ihnen auf Grund ihrer amtlichen Stellung bekannt gewordenen Informationen, von denen sie wissen oder hätten wissen müssen, dass sie nicht öffentlich bekannt waren, keiner Regierung, Institution, Person oder anderen Stelle mitteilen, es sei denn im Rahmen der normalen Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten oder mit Genehmigung des Generalsekretärs. Diese Verpflichtungen enden nicht mit dem Ausscheiden aus dem Dienst.

Ehrenzeichen, Geschenke oder Zuwendungen

j) Die Bediensteten dürfen von einer Regierung keine Ehrenzeichen, Orden, Vergünstigungen, Geschenke oder Zuwendungen annehmen.

k) Würde die Ablehnung unerwarteter Ehrenzeichen, Orden, Vergünstigungen oder Geschenke einer Regierung die Organisation in Verlegenheit bringen, so kann der Bedienstete sie im Namen der Organisation entgegennehmen und sie sodann dem Generalsekretär melden und ihm übergeben; der Generalsekretär bewahrt sie entweder für die Organisation auf oder trifft Vorkehrungen für ihre Veräußerung zu Gunsten der Organisation oder für einen wohltätigen Zweck.

l) Bedienstete dürfen Ehrenzeichen, Orden, Vergünstigungen, Geschenke oder Zuwendungen von einer nichtstaatlichen Stelle nur mit vorheriger Zustimmung des Generalsekretärs annehmen.

Interessenkonflikte

m) Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die persönlichen Interessen eines Bediensteten durch Handlungen oder Unterlassungen die Wahrnehmung seiner dienstlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten oder seine aufgrund seiner Stellung als internationaler Beamter erforderliche Integrität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen. Entsteht ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt, so ist dieser von dem Bediensteten dem Leiter seines Büros offenzulegen, von der Organisation zu verringern und im Interesse der Organisation zu lösen.

n) Alle Bediensteten der Rangstufe D-1 und der darüber liegenden Ränge haben bei ihrer Ernennung und danach in vom Generalsekretär vorgeschriebenen Abständen für sich selbst, für ihre Ehegatten und für ihre unterhaltsberechtigten Kinder Erklärungen über ihre Vermögensverhältnisse abzugeben und dem Generalsekretär auf Ersuchen bei der Überprüfung der Richtigkeit der vorgelegten Informationen behilflich zu sein. In den Erklärungen über die Vermögensverhältnisse ist namentlich zu bescheinigen, dass die Vermögenswerte und die Wirtschaftstätigkeit der Bediensteten, ihrer Ehegatten und ihrer unterhaltsberechtigten Kinder zu keinem Interessenkonflikt mit ihren Dienstpflichten oder

den Interessen der Vereinten Nationen führen. Die Erklärungen über die Vermögensverhältnisse bleiben vertraulich und werden nur auf Anweisung des Generalsekretärs benutzt, um Feststellungen gemäß Artikel 1.2 m) zu treffen. Der Generalsekretär kann verlangen, dass andere Bedienstete Erklärungen über ihre Vermögensverhältnisse abgeben, wenn er dies im Interesse der Organisation für notwendig erachtet.

Außerdienstliche Beschäftigung und Tätigkeiten

- o) Bedienstete dürfen ohne Genehmigung des Generalsekretärs keine außerdienstliche Berufstätigkeit oder Beschäftigung ausüben, gleichviel ob bezahlt oder unbezahlt.
- p) Der Generalsekretär kann Bediensteten genehmigen, eine außerdienstliche Berufstätigkeit oder Beschäftigung auszuüben, gleichviel ob bezahlt oder unbezahlt, sofern
 - i) die außerdienstliche Berufstätigkeit oder Beschäftigung nicht im Widerspruch zu der amtlichen Tätigkeit des Betreffenden oder zu seiner Stellung als internationaler Beamter steht;
 - ii) die außerdienstliche Berufstätigkeit oder Beschäftigung nicht im Widerspruch zu den Interessen der Vereinten Nationen steht;
 - iii) die außerdienstliche Berufstätigkeit oder Beschäftigung nach örtlichem Recht am Dienstort oder an dem Ort, an dem die Berufstätigkeit oder die Beschäftigung ausgeübt wird, zulässig ist.

Benutzung von Eigentum und Vermögensgegenständen

- q) Die Bediensteten dürfen das Eigentum und die Vermögensgegenstände der Organisation nur für dienstliche Zwecke benutzen und haben dabei angemessene Sorgfalt walten zu lassen.
- r) Die Bediensteten müssen alle Auskünfte erteilen, die Bedienstete oder andere Amtsträger der Organisation, die zur Untersuchung möglicher Fälle von Veruntreuung, Verschwendung oder Missbrauch befugt sind, von ihnen verlangen.

Artikel 1.3

Leistung und Verhalten der Bediensteten

- a) Die Bediensteten sind dem Generalsekretär für die ordnungsgemäße Ausübung ihres Amtes verantwortlich. Sie haben bei der Ausübung ihres Amtes ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität unter Beweis zu stellen. Ihre Leistungen werden in regelmäßigen Abständen beurteilt, um sicherzustellen, dass die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt werden.
- b) Die Bediensteten stehen dem Generalsekretär jederzeit für die Ausübung von Dienstpflichten zur Verfügung. Der Generalsekretär legt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit fest und bestimmt für jeden Dienstort die offiziellen Feiertage. Der Generalsekretär kann je nach den dienstlichen Erfordernissen Ausnahmeregelungen verfügen, und die Bediensteten sind verpflichtet, auf Verlangen über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun.

Artikel II

Stellenbewertung und Einstufung des Personals

Artikel 2.1

Der Generalsekretär trifft in Übereinstimmung mit den von der Generalversammlung festgelegten Grundsätzen geeignete Regelungen für die Stellenbewertung und die Einstufung des Personals je nach der Art der Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Artikel III

Gehälter und damit zusammenhängende Zulagen

Artikel 3.1

Die Gehälter der Bediensteten werden vom Generalsekretär gemäß Anhang I dieses Statuts festgelegt.

Artikel 3.2

a) Der Generalsekretär legt die Modalitäten und Bedingungen für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe an Bedienstete fest, deren Aufenthalts- und Dienstort außerhalb ihres anerkannten Heimatstaates liegt, wenn ihre unterhaltsberechtigten Kinder vollzeitlich eine Schule, Universität oder ähnliche Bildungseinrichtung besuchen, die ihnen nach Auffassung des Generalsekretärs die Wiederanpassung im anerkannten Heimatstaat des Bediensteten erleichtern wird. Die Beihilfe wird bis zum Ende des vierten Jahres eines postsekundären Ausbildungsgangs gezahlt. Die Höhe der Beihilfe pro Schul- bzw. Studienjahr und Kind beträgt 75 Prozent der tatsächlich entstandenen berücksichtigungsfähigen Erziehungskosten, bis zu einem von der Generalversammlung genehmigten Höchstbetrag. Außerdem können einmal in jedem Schul- bzw. Studienjahr die Kosten für die Hin- und Rückreise zwischen der Bildungseinrichtung und dem Dienstort gezahlt werden; im Falle von Bediensteten, die ihren Dienst an bestimmten Dienstorten versehen, an denen es keine Schulen gibt, die Unterricht in der Sprache oder entsprechend der kulturellen Tradition erteilen, die der Bedienstete für seine Kinder wünscht, können diese Reisekosten in dem Jahr, in dem der Bedienstete keinen Anspruch auf Heimaturlaub hat, zweimal gezahlt werden. Die Reise hat auf einer vom Generalsekretär genehmigten Wegstrecke zu erfolgen, wobei der Betrag die Reisekosten zwischen Heimatstaat und Dienstort nicht übersteigen darf.

b) Der Generalsekretär legt außerdem die Modalitäten und Bedingungen fest, unter denen an bestimmten Dienstorten für Kinder, die eine Grund- oder Sekundarschule besuchen, ein zusätzlicher Betrag von 100 Prozent der Internatskosten, bis zu einem von der Generalversammlung genehmigten Höchstbetrag, gezahlt werden kann.

c) Der Generalsekretär legt außerdem die Modalitäten und Bedingungen für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe an Bedienstete fest, die ihren Dienst in einem Land versehen, dessen Sprache nicht ihre eigene ist, und die für den Muttersprachenunterricht unterhaltsberechtigter Kinder zahlen müssen, die eine örtliche Schule besuchen, in der der Unterricht in einer anderen Sprache als ihrer eigenen erfolgt.

d) Der Generalsekretär legt außerdem die Modalitäten und Bedingungen für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe an Bedienstete mit Kindern fest, die auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, eine reguläre Bildungsein-

richtung zu besuchen und die deshalb Sonderunterricht beziehungsweise eine Sonderausbildung benötigen, die sie auf die volle Eingliederung in die Gesellschaft vorbereitet, oder die beim Besuch einer regulären Bildungseinrichtung Sonderunterricht oder eine Sonderausbildung benötigen, die ihnen hilft, ihre Behinderung zu überwinden. Die Höhe dieser Beihilfe beträgt pro Jahr für jedes behinderte Kind 100 Prozent der tatsächlich entstandenen Erziehungskosten, bis zu einem von der Generalversammlung genehmigten Höchstbetrag.

e) Der Generalsekretär kann von Fall zu Fall entscheiden, ob die Erziehungsbeihilfe adoptierten Kindern oder Stiefkindern gewährt wird.

Artikel 3.3

a) Auf die Gehälter und die sonstigen Bezüge der Bediensteten, die auf der Grundlage des Gehalts berechnet werden, ausgenommen den Kaufkraftausgleich, wird eine Abgabe zu den nachstehend festgelegten Sätzen und Bedingungen erhoben, wobei der Generalsekretär, sofern ihm dies ratsam erscheint, die Gehälter und Bezüge von Bediensteten, die nach örtlichen Sätzen bezahlt werden, von der Abgabe befreien kann.

b) i) Für Bedienstete, deren Gehaltssätze nach Anhang I Ziffern 1 und 3 dieses Statuts festgelegt werden, errechnet sich die Abgabe nach den folgenden Sätzen:

Abgabe

<i>Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)</i>	<i>Personalabgabesätze für die Zwecke der ruhegehaltsfähigen Bezüge und der Ruhegehälter (in Prozent)</i>
Bis zu 20.000 p.a.	11
20.001 bis 40.000 p.a.	18
40.001 bis 60.000 p.a.	25
60.001 und darüber p.a.	30

Personalabgabesätze, die auf die Bruttogrundgehälter anzuwenden sind (in Kraft ab 1. Januar 2012)

A. Personalabgabesätze für Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen

<i>Abgabepflichtige Bezüge (in US-Dollar)</i>	<i>Personalabgabesätze für Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unter- haltsberechtigtem Kind (in Prozent)</i>
Erste 50.000 p.a.	15
Nächste 50.000 p.a.	21
Nächste 50.000 p.a.	27
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge	30

B. Personalabgabe für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Familienangehörigen

Die Beträge der Personalabgabe für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten und ohne unterhaltsberechtigtes Kind entsprechen der Differenz zwischen den Bruttogehältern in den verschiedenen Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen und den ent-

sprechenden Nettogehältern für Bedienstete ohne unterhaltsberechtignte Familienangehörige.

- ii) für Bedienstete, deren Gehaltssätze nach Anhang I Ziffer 6 dieses Statuts festgelegt werden, errechnet sich die Abgabe nach den folgenden Sätzen:

<i>Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)</i>	<i>Abgabe (in Prozent)</i>
Bis zu 20.000 p.a.	19
20.001 bis 40.000 p.a.	23
40.001 bis 60.000 p.a.	26
60.001 und darüber p.a.	31

- iii) der Generalsekretär bestimmt, welche der in den Ziffern i) und ii) aufgeführten Personalabgabebetabellen für die Gruppen von Bediensteten gelten, deren Gehaltssätze nach Anhang I Ziffer 5 dieses Statuts festgelegt werden;

- iv) bei Bediensteten, deren Gehaltssätze in anderen Währungen als dem US-Dollar festgelegt sind, werden die der Abgabe unterliegenden Beträge zum Gegenwert der genannten Dollar-Beträge in der Lokalwährung zu dem Zeitpunkt festgelegt, zu dem ihre Gehaltstabellen genehmigt werden.

- c) Bei Personen, die nicht für ein volles Kalenderjahr bei den Vereinten Nationen beschäftigt sind, beziehungsweise in Fällen, in denen sich der Jahressatz der einem Bediensteten gezahlten Bezüge ändert, bestimmt sich der Personalabgabesatz für die einzelnen an ihn getätigten Zahlungen nach dem jeweils entsprechenden Jahressatz.

- d) Die nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels berechnete Abgabe wird von den Vereinten Nationen von den Bezügen einbehalten. Im Falle der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses während des Kalenderjahres wird die einbehaltene Abgabe auch nicht teilweise erstattet.

- e) Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden dem mit Resolution 973 A (X) der Generalversammlung eingerichteten Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben, soweit sie nicht auf Grund einer ausdrücklichen Resolution der Generalversammlung für andere Zwecke zu verwenden sind.

- f) Unterliegen die einem Bediensteten von den Vereinten Nationen gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge sowohl der Personalabgabe als auch der nationalen Einkommensteuer, so ist der Generalsekretär ermächtigt, dem Bediensteten den von ihm erhobenen Betrag der Personalabgabe zu erstatten, wobei Folgendes gilt:

- i) Der erstattete Betrag darf den Betrag der von dem Bediensteten auf sein Einkommen bei den Vereinten Nationen gezahlten und zu zahlenden Einkommensteuer nicht übersteigen. Der erstattete Betrag darf keine Steuergutschriften umfassen, die auf die von dem Bediensteten auf sein Einkommen bei den Vereinten Nationen gezahlte und zu zahlende Einkommensteuer angewandt wurden;
- ii) falls der Betrag der Einkommensteuer den Betrag der Personalabgabe übersteigt, kann der Generalsekretär dem Bediensteten auch den Differenzbetrag erstatten;

- iii) die nach diesem Artikel vorgenommenen Zahlungen werden dem Steuerausgleichsfonds belastet;
- iv) nach Maßgabe der in den drei vorstehenden Ziffern festgelegten Bedingungen ist eine Zahlung in Bezug auf Familienleistungen und Kaufkraftausgleichszahlungen zulässig, die nicht der Personalabgabe unterliegen, jedoch der einzelstaatlichen Einkommensteuer unterliegen können.

Artikel 3.4

a) Bedienstete, deren Gehaltssätze nach Anhang I Ziffern 1 und 3 dieses Statuts festgelegt werden, haben Anspruch auf eine Familienzulage für unterhaltsberechtigte Kinder, für behinderte Kinder und für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades zu den von der Generalversammlung gebilligten Sätzen wie folgt:

- i) Der Bedienstete erhält eine Zulage für jedes unterhaltsberechtigte Kind, wobei diese für das erste unterhaltsberechtigte Kind nicht gezahlt wird, wenn der Bedienstete keinen unterhaltsberechtigten Ehegatten hat; in diesem Fall hat der Bedienstete Anspruch auf Anwendung des Personalabgabegesetzes für Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nach Artikel 3.3 Buchstabe b) i);
- ii) der Bedienstete erhält eine Sonderzulage für jedes behinderte Kind. Hat der Bedienstete jedoch keinen unterhaltsberechtigten Ehegatten und hat er Anspruch auf Anwendung des Personalabgabegesetzes für Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nach Artikel 3.3 Buchstabe b) i) in Bezug auf ein behindertes Kind, so ist die Zulage dieselbe wie die für ein unterhaltsberechtigtes Kind nach Ziffer i);
- iii) hat der Bedienstete keinen unterhaltsberechtigten Ehegatten, so erhält er eine einzige jährliche Zulage für einen von ihm unterhaltenen Unterhaltsberechtigten zweiten Grades: Vater, Mutter, Bruder oder Schwester;

b) Sind beide Ehegatten Bedienstete, so kann nur einer von ihnen Leistungen für unterhaltsberechtigte Kinder nach Buchstabe a) i) und ii) beantragen, während der andere in diesem Fall nur eine Leistung nach Buchstabe a) iii) beantragen kann, sofern er sonst die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

c) Um die Doppelzahlung von Zulagen zu vermeiden und für Bedienstete, die auf Grund diesbezüglicher Gesetze Familienbeihilfen in Form von staatlichen Zuschüssen erhalten, und Bedienstete, die keine solchen Beihilfen erhalten, gleiche Bedingungen zu gewährleisten, legt der Generalsekretär die Voraussetzungen fest, unter denen die in Buchstabe a) i) vorgesehene Familienzulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind nur in Höhe der Differenz zwischen den Familienbeihilfen, die der Bedienstete oder sein Ehegatte auf Grund diesbezüglicher Gesetze erhält, und der Familienzulage zahlbar ist.

d) Bedienstete, deren Gehaltssätze vom Generalsekretär nach Anhang I Ziffer 5 oder 6 dieses Statuts festgelegt werden, haben Anspruch auf Familienzulagen zu Sätzen und zu Bedingungen, die vom Generalsekretär unter gebührender Berücksichtigung der Verhältnisse am jeweiligen Dienstort bestimmt werden.

e) Anträge auf Familienzulagen sind schriftlich unter Beilage der vom Generalsekretär als ausreichend angesehenen Nachweise einzureichen. Familienzulagen sind jährlich neu zu beantragen.

Abschnitt IV

Ernennung und Beförderung

Artikel 4.1

Nach Artikel 101 der Charta liegt die Befugnis zur Ernennung der Bediensteten beim Generalsekretär. Bei der Ernennung erhält jeder Bedienstete, einschließlich derjenigen Bediensteten, die aus dem einzelstaatlichen öffentlichen Dienst abgestellt werden, ein nach den Bestimmungen in Anhang II dieses Personalstatuts erstelltes und vom Generalsekretär oder in seinem Namen unterzeichnetes Ernennungsschreiben.

Artikel 4.2

Bei der Ernennung, Versetzung oder Beförderung der Bediensteten gilt als ausschlaggebend der Gesichtspunkt, dass es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zu gewährleisten. Der Umstand, dass es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen, ist gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 4.3

Im Einklang mit den Grundsätzen der Charta werden die Bediensteten ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht oder Religion ausgewählt. Die Auswahl erfolgt nach Möglichkeit auf der Grundlage eines Wettbewerbs.

Artikel 4.4

Vorbehaltlich des Artikels 101 Absatz 3 der Charta und unbeschadet der Einstellung neuer Talente in allen Besoldungsgruppen sind bei der Besetzung freier Stellen die Qualifikationen und die Erfahrung von Personen, die bereits im Dienst der Vereinten Nationen stehen, voll zu berücksichtigen. Dieser Gesichtspunkt gilt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auch für die mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachten Sonderorganisationen. Der Generalsekretär kann das Recht zur Bewerbung auf freie Stellen auf interne Kandidaten beschränken, die vom Generalsekretär als solche definiert werden. In diesem Falle können sich andere Kandidaten unter vom Generalsekretär festzulegenden Bedingungen dann bewerben, wenn kein interner Kandidat den Erfordernissen des Artikels 101 Absatz 3 der Charta und den Anforderungen der Stelle entspricht.

Artikel 4.5

a) Untergeneralsekretäre und Beigeordnete Generalsekretäre werden in der Regel für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ernannt, der verlängert oder erneuert werden kann. Den anderen Bediensteten wird unter den vom Generalsekretär festgelegten und mit diesem Statut im Einklang stehenden Bedingungen eine Anstellung auf Zeit, eine befristete Anstellung oder eine unbefristete Anstellung gewährt;

b) Eine Anstellung auf Zeit begründet keine rechtliche oder sonstige Erwartung einer Verlängerung. Eine Anstellung auf Zeit darf nicht in eine andere Art von Anstellung umgewandelt werden;

c) Eine befristete Anstellung begründet ungeachtet der Dauer der Dienstzeit keine rechtliche oder sonstige Erwartung einer Verlängerung oder Umwandlung des Dienstverhältnisses;

d) Der Generalsekretär legt fest, welche Bediensteten für eine unbefristete Anstellung in Betracht gezogen werden können.

Artikel 4.6

Der Generalsekretär legt die gesundheitlichen Anforderungen fest, die die Bediensteten vor ihrer Ernennung erfüllen müssen.

Abschnitt V Jahresurlaub und Sonderurlaub

Artikel 5.1

Den Bediensteten wird ein angemessener Jahresurlaub gewährt.

Artikel 5.2

Der Generalsekretär kann in Ausnahmefällen Sonderurlaub genehmigen.

Artikel 5.3

Anspruchsberechtigten Bediensteten wird einmal alle vierundzwanzig Monate ein Heimaturlaub gewährt. Im Falle der Verwendung an bestimmten Dienstorten mit besonders schwierigen Lebens- und Arbeitsbedingungen wird anspruchsberechtigten Bediensteten der Heimaturlaub jedoch einmal alle zwölf Monate gewährt. Keinen Anspruch auf Heimaturlaub haben Bedienstete, deren offizieller Dienstort oder deren gewöhnlicher Wohnsitz während ihrer Tätigkeit für die Vereinten Nationen sich in ihrem Heimatland befindet.

Artikel VI Soziale Sicherheit

Artikel 6.1

Es werden Regelungen getroffen, um die Mitgliedschaft der Bediensteten im Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen im Einklang mit der Satzung des Fonds sicherzustellen.

Artikel 6.2

Der Generalsekretär richtet ein System der sozialen Sicherheit für die Bediensteten ein, das insbesondere auch Bestimmungen enthält, die Gesundheitsschutz, Krankheitsurlaub und Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub sowie einen angemessenen Schadenersatz im Falle von Krankheit, Unfall oder Tod vorsehen, wenn diese auf die Ausübung von Dienstpflichten im Namen der Vereinten Nationen zurückzuführen sind.

Artikel VII

Reise- und Umzugskosten

Artikel 7.1

Nach Maßgabe der vom Generalsekretär festgelegten Bedingungen und Begriffsbestimmungen kommen die Vereinten Nationen in bestimmten Fällen für die Reisekosten der Bediensteten, ihrer Ehegatten und ihrer unterhaltsberechtigten Kinder auf.

Artikel 7.2

Nach Maßgabe der vom Generalsekretär festgelegten Bedingungen und Begriffsbestimmungen kommen die Vereinten Nationen in bestimmten Fällen für die Umzugskosten der Bediensteten auf.

Artikel VIII

Beziehungen zwischen Leitung und Personal

Artikel 8.1

a) Der Generalsekretär sorgt für die Herstellung und Aufrechterhaltung ständiger Kontakte und Verbindungen zu den Bediensteten, um deren effektive Mitwirkung sicherzustellen, wenn es darum geht, Fragen, die das Wohl der Bediensteten betreffen, aufzuzeigen, zu untersuchen und zu lösen, einschließlich der Arbeitsbedingungen, der allgemeinen Lebensbedingungen und anderer personalpolitischer Angelegenheiten.

b) Es werden Personalvertretungen geschaffen, die berechtigt sind, dem Generalsekretär Vorschläge zu dem unter Buchstabe a) genannten Zweck zu unterbreiten. Sie sind so einzurichten, dass die ausgewogene Vertretung aller Bediensteten gewährleistet ist, durch zumindest alle zwei Jahre stattfindende Wahlen im Einklang mit Wahlvorschriften, die von der jeweiligen Personalvertretung ausgearbeitet und vom Generalsekretär gebilligt wurden.

Artikel 8.2

Der Generalsekretär richtet sowohl auf örtlicher als auch auf sekretariatsweiter Ebene gemeinsame Organe aus Vertretern der Leitung und des Personals ein, die ihn in Fragen der Personalpolitik und in das Wohl der Bediensteten betreffenden allgemeinen Fragen nach Artikel 8.1 beraten.

Artikel IX

Ausscheiden aus dem Dienst

Artikel 9.1

Die Bediensteten können ihr Dienstverhältnis durch Benachrichtigung des Generalsekretärs innerhalb der in ihren Anstellungsbedingungen vorgeschriebenen Frist kündigen.

Artikel 9.2

Die Bediensteten werden nicht über das vollendete sechzigste Lebensjahr beziehungsweise, sofern sie zwischen dem 1. Januar 1990 und dem 31. Dezember 2013 ernannt

wurden, über das vollendete zweiundsechzigste Lebensjahr beziehungsweise, sofern sie nach dem 1. Januar 2014 ernannt wurden, über das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst belassen. In Ausnahmefällen kann der Generalsekretär diese Altersgrenze im Interesse der Organisation hinaufsetzen.

Artikel 9.3

a) Der Generalsekretär kann unter Angabe der Gründe das Dienstverhältnis eines Bediensteten mit einer Anstellung auf Zeit, einer befristeten Anstellung oder einer unbefristeten Anstellung im Einklang mit den Bedingungen seines oder ihres Dienstverhältnisses oder aus einem der folgenden Gründe beenden:

- i) wenn dienstliche Erfordernisse es notwendig machen, die betreffende Stelle zu streichen oder Personal abzubauen;
- ii) wenn die Leistungen des Bediensteten nicht zufriedenstellend sind;
- iii) wenn der Bedienstete aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig geworden ist;
- iv) wenn das Verhalten des Bediensteten erkennen lässt, dass er nicht über das in Artikel 101 Absatz 3 der Charta verlangte Höchstmaß an Integrität verfügt;
- v) wenn die Eignung des Bediensteten betreffende Tatsachen aus der Zeit vor seiner Ernennung bekannt werden, die, wären sie zum Zeitpunkt seiner Ernennung bekannt gewesen, seine Ernennung nach den in der Charta festgelegten Maßstäben ausgeschlossen hätten;
- vi) wenn dies im Interesse der guten Verwaltungspraxis der Organisation liegt und mit den Maßstäben der Charta im Einklang steht, sofern die Maßnahme von dem Bediensteten nicht angefochten wird;

b) Ferner kann der Generalsekretär das Dienstverhältnis eines Bediensteten mit einer unbefristeten Anstellung ohne dessen Zustimmung beenden, wenn diese Maßnahme nach dem Dafürhalten des Generalsekretärs im Interesse der guten Verwaltungspraxis der Organisation liegt, was in erster Linie so auszulegen ist, dass damit eine Änderung oder Beendigung eines Mandats gemeint ist, und mit den Maßstäben der Charta im Einklang steht;

c) Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Generalsekretär sind die nach dem Personalstatut und der Personalordnung anwendbaren Fristen einzuhalten und die darin vorgesehenen Entschädigungszahlungen zu leisten. Der Generalsekretär veranlasst die Auszahlung einer Kündigungsentschädigung zu den in Anhang III dieses Statuts festgelegten Sätzen und Bedingungen.

d) Wenn die Umstände dies rechtfertigen und er es für angezeigt hält, kann der Generalsekretär einem Bediensteten, dessen Dienstverhältnis beendet worden ist, sofern die Beendigung nicht angefochten wird, eine um bis zu 50 Prozent höhere Kündigungsentschädigung zahlen, als nach dem Personalstatut sonst zu zahlen wäre.

Artikel 9.4

Der Generalsekretär legt Regelungen für die Zahlung von Heimkehrbeihilfen im Einklang mit den in Anhang IV dieses Statuts festgelegten Höchstsätzen und Bedingungen fest.

Artikel X

Disziplinarmaßnahmen

Artikel 10.1

- a) Der Generalsekretär kann gegen Bedienstete, die Verfehlungen begehen, Disziplinarmaßnahmen verhängen.
- b) Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch stellen schwere Verfehlungen dar.

Artikel XI

Beschwerden

Artikel 11.1

Das formelle Rechtspflegesystem umfasst zwei Stufen.

- a) Das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten prüft nach Maßgabe der in seinem Statut und seinen Verfahrensregeln festgelegten Bedingungen Klagen von Bediensteten, in denen diese einen Verstoß gegen ihre Anstellungsbedingungen oder ihren Dienstvertrag, einschließlich aller einschlägigen Bestimmungen des Personalstatuts und der Personalordnung, geltend machen, und entscheidet über diese Klagen.
- b) Das Berufungsgericht der Vereinten Nationen übt nach Maßgabe der in seinem Statut und seinen Verfahrensregeln festgelegten Bedingungen die Berufungsgerichtsbarkeit für von einer der Parteien eingelegte Berufungen gegen Urteile des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten aus.

Artikel XII

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12.1

Dieses Statut kann von der Generalversammlung unbeschadet der erworbenen Rechte der Bediensteten ergänzt oder geändert werden.

Artikel 12.2

Die vom Generalsekretär zur Durchführung dieses Statuts erlassenen Bestimmungen oder Änderungen der Personalordnung bleiben vorläufig, bis die in den Artikeln 12.3 und 12.4 vorgesehenen Erfordernisse erfüllt sind.

Artikel 12.3

Der Generalsekretär legt der Generalversammlung jedes Jahr den vollen Wortlaut der vorläufigen Bestimmungen und Änderungen der Personalordnung vor. Befindet die Versammlung, dass eine vorläufige Bestimmung und/oder Änderung mit dem Sinn und Zweck des Statuts unvereinbar ist, so kann sie die Zurückziehung oder Abänderung der Bestimmung beziehungsweise Änderung verfügen.

Artikel 12.4

Die vom Generalsekretär vorgelegten vorläufigen Bestimmungen und Änderungen der Personalordnung treten unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung gegebenenfalls verfügten Änderungen und/oder Streichungen am 1. Januar des auf die Vorlage des Berichts an die Versammlung folgenden Jahres in Kraft.

Artikel 12.5

Solange Bestimmungen der Personalordnung vorläufig sind, begründen sie keine erworbenen Rechte im Sinne des Artikels 12.1.

Anhang I

Gehaltstabellen und damit zusammenhängende Vorschriften

1. Der Generalsekretär legt das Gehalt des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und die Gehälter der Bediensteten der Vereinten Nationen in der Laufbahngruppe Direktoren und obere Führungsebenen entsprechend den von der Generalversammlung festgesetzten Beträgen sowie nach Maßgabe der in Artikel 3.3 des Personalstatuts vorgesehenen Personalabgaberegelung und soweit anwendbar des Kaufkraftausgleichs fest. Bei sonst gegebener Anspruchsberechtigung erhalten sie die Zulagen, die den Bediensteten allgemein gewährt werden.
2. Der Generalsekretär ist ermächtigt, bei Vorlage ausreichender Begründungen und/oder Nachweise Bediensteten der Vereinten Nationen in der Laufbahngruppe Direktoren und obere Führungsebenen Zusatzzahlungen zur Erstattung angemessener besonderer Kosten zu leisten, die ihnen bei der Wahrnehmung der ihnen vom Generalsekretär übertragenen Aufgaben im Interesse der Organisation entstanden sind. Solche Zusatzzahlungen können unter vergleichbaren Umständen auch an die Leiter von Dienststellen außerhalb des Amtssitzes geleistet werden. Der für solche Zahlungen insgesamt vorgesehene Höchstbetrag wird von der Generalversammlung im Programmhaushaltsplan festgelegt.
3. Vorbehaltlich Ziffer 5 dieses Anhangs gelten für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen die in diesem Anhang ausgewiesenen Gehaltstabellen und Kaufkraftausgleichstabellen.
4. Bei zufriedenstellender Leistung werden in den in Ziffer 3 dieses Anhangs genannten Besoldungsgruppen jährlich Gehaltssteigerungsbeträge gewährt, mit der Maßgabe, dass die Steigerungsbeträge ab Stufe XI in der Besoldungsgruppe P-2 (Beigeordneter Referent), ab Stufe XIII in der Besoldungsgruppe P-3 (Zweiter Referent), ab Stufe XII in der Besoldungsgruppe P-4 (Erster Referent), ab Stufe X in der Besoldungsgruppe P-5 (Hauptreferent) und ab Stufe IV in der Besoldungsgruppe D-1 (Leitender Referent) in Abständen von jeweils zwei Jahren gewährt werden. Der Generalsekretär ist ermächtigt, bei Bediensteten, die der geografischen Verteilung unterliegen und die nachweislich über ausreichende Kenntnisse einer zweiten Amtssprache der Vereinten Nationen verfügen, den zeitlichen Abstand zwischen der Gewährung der Steigerungsbeträge auf zehn beziehungsweise zwanzig Monate zu verringern.
5. Der Generalsekretär setzt die Gehaltssätze für Personal, das speziell für kurzfristige Missionen, Konferenzdienste oder andere kurzfristige Dienste eingestellt wird, für Berater, für Personal des Felddienstes und für Sachverständige für technische Hilfe fest.
6. Der Generalsekretär bestimmt die Gehaltstabellen für Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen, in der Regel auf der Grundlage der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen am Ort der betreffenden Dienststelle der Vereinten Nationen; dabei kann der Generalsekretär, wo er es für angezeigt hält, Regeln und Gehaltsobergrenzen für die Zahlung einer Zulage für Nichtortskräfte an Bedienstete des Allgemeinen Dienstes festlegen, die von außerhalb des Dienstortbereichs rekrutiert werden. Die ruhegehaltsfähigen Bruttobezüge dieser Bediensteten werden im Einklang mit der in Artikel 54 a) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen festgelegten Methode ermittelt und sind in den für diese Bediensteten anwendbaren Gehaltstabellen ausgewiesen.
7. Der Generalsekretär legt die Regelungen für die Zahlung einer Sprachenzulage an Bedienstete des Allgemeinen Dienstes fest, die eine entsprechende Prüfung bestehen und

auch danach ihre fortdauernde Beherrschung von zwei oder mehr Amtssprachen nachweisen können.

8. Um an den verschiedenen Dienstorten einen gleichwertigen Lebensstandard zu gewährleisten, kann der Generalsekretär die in den Ziffern 1 und 3 dieses Anhangs festgelegten Grundgehälter durch Anwendung eines nicht ruhegehaltsfähigen Kaufkraftausgleichs auf der Grundlage der Lebenshaltungskosten, des Lebensstandards und damit zusammenhängender Faktoren an dem betreffenden Dienstort im Vergleich zu New York anpassen. Dieser Kaufkraftausgleich unterliegt nicht der Personalabgabe.

9. Für Zeiten unerlaubten Fernbleibens vom Dienst wird den Bediensteten kein Gehalt gezahlt, es sei denn, das Fernbleiben ist unverschuldet oder es erfolgt aus ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Gründen.

Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen (Bruttojahresgehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)

Gültig ab 1. Januar 2014

(in US-Dollar)

		DIENSTALTERSSTUFEN														
Besoldungs- gruppe		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
UGS	Brutto	189 744														
	Netto mU	146 321														
	Netto oU	131 682														
BGS	Brutto	172 436														
	Netto mU	134 205														
	Netto oU	121 527														
D-2			*	*	*	*	*									
	Brutto	141 519	144 521	147 523	150 549	153 680	156 810									
	Netto mU	112 309	114 500	116 692	118 884	121 076	123 267									
D-1						*	*	*	*	*						
	Brutto	129 315	131 952	134 582	137 219	139 858	142 490	145 129	147 763	150 414						
	Netto mU	103 400	105 325	107 245	109 170	111 096	113 018	114 944	116 867	118 790						
P-5												*	*	*		
	Brutto	106 944	109 185	111 429	113 668	115 914	118 153	120 399	122 640	124 882	127 125	129 367	131 608	133 852		
	Netto mU	87 069	88 705	90 343	91 978	93 617	95 252	96 891	98 527	100 164	101 801	103 438	105 074	106 712		
P-4														*	*	*
	Brutto	88 108	90 108	92 106	94 105	96 106	98 104	100 114	102 277	104 441	106 603	108 770	110 930	113 095	115 260	117 425
	Netto mU	72 605	74 185	75 764	77 343	78 924	80 502	82 083	83 662	85 242	86 820	88 402	89 979	91 559	93 140	94 720
P-3															*	*
	Brutto	72 411	74 262	76 114	77 962	79 815	81 665	83 514	85 368	87 218	89 068	90 922	92 770	94 623	96 472	98 322
	Netto mU	60 205	61 667	63 130	64 590	66 054	67 515	68 976	70 441	71 902	73 364	74 828	76 288	77 752	79 213	80 674
P-2													*			
	Brutto	59 387	61 043	62 697	64 354	66 010	67 663	69 322	70 973	72 629	74 287	75 941	77 597			
	Netto mU	49 916	51 224	52 531	53 840	55 148	56 454	57 764	59 069	60 377	61 687	62 993	64 302			
P-1																
	Brutto	46 487	47 968	49 442	50 995	52 582	54 173	55 766	57 359	58 946	60 537					
	Netto mU	39 514	40 773	42 026	43 286	44 540	45 797	47 055	48 314	49 567	50 824					
	Brutto															
	Netto mU															
	Netto oU	37 273	38 432	39 591	40 748	41 906	43 064	44 222	45 366	46 504	47 643					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

* = Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen innerhalb einer Besoldungsgruppe erfolgt jährlich, mit Ausnahme der mit einem Sternchen gekennzeichneten Dienstaltersstufen, in die die Bediensteten erst nach zwei Jahren in der davorliegenden Stufe aufsteigen.

Anhang II

Ernennungsschreiben

- a) Das Ernennungsschreiben enthält folgende Angaben:
 - i) dass die Ernennung den für die jeweilige Art des Dienstverhältnisses geltenden Bestimmungen des Personalstatuts und der Personalordnung sowie den Änderungen unterliegt, die in dem Statut und in der Personalordnung von Zeit zu Zeit ordnungsgemäß vorgenommen werden;
 - ii) die Art des Dienstverhältnisses;
 - iii) den Zeitpunkt, zu dem der Bedienstete seinen Dienst anzutreten hat;
 - iv) die Dauer des Dienstverhältnisses, die einzuhaltende Kündigungsfrist und gegebenenfalls die Dauer der Probezeit;
 - v) die Laufbahngruppe, die Besoldungsgruppe, das Anfangsgehalt und, soweit Steigerungsbeträge zulässig sind, die Höhe der Steigerungsbeträge sowie das erreichbare Höchstgehalt;
 - vi) alle gegebenenfalls geltenden besonderen Bedingungen;
 - vii) dass eine Anstellung auf Zeit keine rechtliche oder sonstige Erwartung einer Verlängerung begründet. Eine Anstellung auf Zeit darf nicht in eine andere Art von Anstellung umgewandelt werden;
 - viii) dass eine befristete Anstellung ungeachtet der Dauer der Dienstzeit keine rechtliche oder sonstige Erwartung einer Verlängerung oder Umwandlung des Dienstverhältnisses begründet.
- b) Gleichzeitig mit dem Ernennungsschreiben erhält der Bedienstete eine Ausfertigung des Personalstatuts und der Personalordnung. Bei der Annahme seiner Ernennung gibt der Bedienstete eine Erklärung ab, dass er mit dem Personalstatut und der Personalordnung vertraut gemacht worden ist und dass er die darin festgelegten Bedingungen annimmt.
- c) Das Ernennungsschreiben eines aus dem einzelstaatlichen öffentlichen Dienst abgeordneten Bediensteten, das von dem Bediensteten und vom Generalsekretär oder in dessen Namen unterzeichnet worden ist, sowie die entsprechenden Unterlagen, aus denen die von dem Mitgliedstaat und dem Bediensteten vereinbarten Bedingungen der Abordnung hervorgehen, gelten als Beweis für das Vorliegen und die Gültigkeit der Abordnung aus dem einzelstaatlichen öffentlichen Dienst zu den Vereinten Nationen für den in dem Ernennungsschreiben genannten Zeitraum.

Anhang III

Kündigungsentschädigung

Bedienstete, deren Dienstverhältnis beendet wird, erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Soweit unter den Buchstaben b), c), d) und e) sowie in Artikel 9.3 nichts anderes vorgesehen ist, errechnet sich die Kündigungsentschädigung nach folgender Tabelle:

Vollendete Dienstjahre	Monate Bruttogehalt, abzüglich der Personalabgabe, soweit anwendbar		
	Anstellungen auf Zeit für eine Dauer von mehr als sechs Monaten	Befristete Anstellungen	Unbefristete Anstellungen
weniger als 1.....	Eine Woche für jeden unvollendeten Dienstmonat, jedoch mindestens sechs Wochen und höchstens drei Monate	Eine Woche für jeden unvollendeten Dienstmonat, jedoch mindestens sechs Wochen und höchstens drei Monate	nicht anwendbar
1.....			nicht anwendbar
2.....			3
3.....			3
4.....			4
5.....			5
6.....		3	6
7.....		5	7
8.....		7	8
9.....	nicht anwendbar	9	9
10.....		9.5	9.5
11.....		10	10
12.....		10.5	10.5
13.....		11	11
14.....		11.5	11.5
15 oder mehr.....		12	12

b) Ein Bediensteter, dessen Dienstverhältnis aus gesundheitlichen Gründen beendet wird, erhält die unter Buchstabe a) vorgesehene Entschädigung, wobei jedoch eine Invaliditätsrente, die dem Bediensteten auf Grund der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen möglicherweise gezahlt wird, für die Zahl von Monaten, denen der Entschädigungssatz entspricht, von der Entschädigung abgezogen wird.

c) Einem Bediensteten, dessen Dienstverhältnis wegen nicht zufriedenstellender Leistungen beendet wird oder der aus Disziplinar Gründen wegen einer Verfehlung entlassen wird, kann, soweit es sich nicht um eine fristlose Entlassung handelt, nach dem Ermessen des Generalsekretärs eine Entschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Hälfte der unter Buchstabe a) vorgesehenen Entschädigung nicht übersteigt.

- d) Keine Entschädigung wird gezahlt an
 - i) einen Bediensteten, der sein Dienstverhältnis selbst kündigt, außer in den Fällen, in denen er ein Kündigungsschreiben erhalten hat und das Datum der Beendigung des Dienstverhältnisses einvernehmlich festgelegt wird;
 - ii) einen Bediensteten mit einer Anstellung auf Zeit oder einer befristeten Anstellung, die an dem im Ernennungsschreiben festgelegten Datum abläuft;
 - iii) einen Bediensteten, der fristlos entlassen wird;
 - iv) einen Bediensteten, der unerlaubt dem Dienst fernbleibt;
 - v) einen Bediensteten, der sich gemäß der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen im Ruhestand befindet;
- e) Personal, das speziell für Konferenzdienste und andere kurzfristige Dienste, als Berater oder als Sachverständige eingestellt wurde, sowie Ortskräften, die für den Dienst in ständigen Dienststellen außerhalb des Amtssitzes eingestellt wurden, kann eine Kündigungsentschädigung gezahlt werden, wenn und soweit dies in ihrem Ernennungsschreiben vorgesehen ist.

Anhang IV

Heimkehrbeihilfe

Bedienstete, zu deren Repatriierung die Organisation verpflichtet ist und die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienst auf Grund ihrer Tätigkeit für die Vereinten Nationen außerhalb des Staates leben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, haben grundsätzlich Anspruch auf eine Heimkehrbeihilfe. Fristlos entlassenen Bediensteten wird jedoch keine Heimkehrbeihilfe gezahlt. Bedienstete, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, haben nur dann Anspruch auf eine Heimkehrbeihilfe, wenn sie sich in einem anderen Land als dem ihres Dienstortes niederlassen. Die Bedingungen und Begriffsbestimmungen für die Anspruchsberechtigung und die erforderlichen Nachweise für den Wohnsitzwechsel werden im Einzelnen vom Generalsekretär festgelegt.

Jahre ununterbrochenen Dienstes außerhalb des Heimatlandes	Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unter- haltsberechtigtes Kind zum Zeitpunkt des Ausscheidens		
	Bedienstete mit Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind zum Zeitpunkt des Ausscheidens	Höherer Dienst und obere Führungsebenen	Allgemeiner Dienst
	Wochen Bruttogehalt, abzüglich der Personalabgabe, soweit anwendbar		
1	4	3	2
2	8	5	4
3	10	6	5
4	12	7	6
5	14	8	7
6	16	9	8
7	18	10	9
8	20	11	10
9	22	13	11
10	24	14	12
11	26	15	13
12 or more.....	28	16	14